

Beschlussempfehlung und Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/1598, 20/1989, 20/2137 Nr. 9 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“

A. Problem

Die lang andauernde und in der Zeit seit Jahresbeginn zeitweise auch wieder verschärfte pandemische Situation erfordert weiterhin erhebliche finanzwirksame Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zur Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen. Nach dem massiven wirtschaftlichen Einbruch im Jahr 2020 sind nach wie vor umfangreiche angebots- und nachfrageseitige Maßnahmen notwendig, um die deutsche Volkswirtschaft wieder auf einen langfristigen und nachhaltigen Wachstumspfad führen zu können. Aufgrund der pandemiebedingten Restriktionen und der damit einhergehenden ökonomischen Unsicherheiten sind viele Investitionen nicht im geplanten Maße oder gar nicht getätigt worden. Ohne das Setzen von gezielten finanzpolitischen Impulsen ist insbesondere im Zuge der andauernden ökonomischen Unsicherheit als Folge der Corona-Pandemie davon auszugehen, dass unterbliebene Investitionen nicht im erforderlichen Umfang nachgeholt werden.

Neben den kurzfristigen und unmittelbaren Schutz-, Hilfs- und Überbrückungsmaßnahmen sind daher zielgerichtete, wachstumsfördernde Maßnahmen zur Abfederung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie erforderlich.

Durch die Förderung und Stärkung von ausgewählten Investitionen sollen aktivierende Rahmenbedingungen für Investitionen geschaffen und Wachstumsimpulse gesetzt werden, die unmittelbar zur Überwindung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beitragen, indem sie zur Unterstützung der Transformation zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft sowie zur Stärkung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft eingesetzt werden. Dabei wird auch der Energie- und Klimafonds durch entsprechende gesetzliche Anpassungen zu einem Klima- und Transformationsfonds fortentwickelt, um gleichzeitig den Weg zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft zu unterstützen.

Die angestrebte Transformation der deutschen Wirtschaft zu Nachhaltigkeit und Klimaneutralität ist auch durch die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie geboten und zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals – SDGs) erforderlich. Die Förderung und Stärkung von ausgewählten Investitionen trägt insbesondere zur Erreichung von SDG 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“ bei.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der andauernden Corona-Pandemie und wegen der daraus resultierenden Risiken für die Erholung der Wirtschaft und der Staatsfinanzen soll der Energie- und Klimafonds (EKF) zu einem Klima- und Transformationsfonds (KTF) weiterentwickelt und finanziell gestärkt werden. Es sollen zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur nachhaltigen Transformation der deutschen Wirtschaft finanziert werden, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu bekämpfen, und die gleichzeitig dazu beitragen, die Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes zu erreichen. Die Bezeichnung des Sondervermögens wird daher an die erweiterten Zweckbestimmungen angepasst.

Die dem Sondervermögen mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 zugewiesenen Mittel in Höhe von 60 Milliarden Euro sollen zweckgebunden zur Nachholung von Investitionen durch Finanzierung öffentlicher Investitionen sowie zur Förderung privatwirtschaftlicher Investitionen verwendet werden, die zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beitragen.

Durch einen auf konkrete Zwecke gestützten Maßnahmenkatalog werden in diesem Gesetz die förderungswürdigen Investitionen für bedeutende Zukunfts- und Transformationsaufgaben im Bereich Klimaschutz benannt, die besonders effizient dazu beitragen, die Volkswirtschaft auf ihrem Weg aus der Corona-Pandemie zu stärken und auch langfristig ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. in unveränderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben entstehen durch das Gesetz nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund von neuen Antragsmöglichkeiten und zusätzlichen Angaben bei der Antragstellung entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 192 000 Stunden.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9,6 Millionen Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand entfällt vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 153 000 Euro. Betroffen sind nur die Kommunen. Der Erfüllungsaufwand resultiert insbesondere aus zusätzlichen Angaben bei der Antragstellung.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 80 000 Euro. Betroffen ist nur der Bund. Der Erfüllungsaufwand resultiert insbesondere aus zu überarbeitenden oder neu zu entwickelnden Antragsformularen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind bei einer zeitlichen Verteilung der Förderung voraussichtlich marginal.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1598, 20/1989 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 22. Juni 2022

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun
Vorsitzender

Dennis Rohde
Berichterstatter

Christian Haase
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

Karsten Klein
Berichterstatter

Wolfgang Wiehle
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dennis Rohde, Christian Haase, Sven-Christian Kindler, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Dr. Gesine Löttsch

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/1598** in seiner 34. Sitzung am 12. Mai 2022 dem Haushaltsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Rechtsausschuss, dem Wirtschaftsausschuss, Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, dem Verkehrsausschuss, dem Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, dem Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen und dem Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 20/1989 wurde gemäß § 80 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages mit Drucksache 20/2137 Nummer 9 überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Mit dem Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 wurden dem Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“ 60 Milliarden Euro zugewiesen. Diese Mittel sollen dazu verwendet werden, gezielt Investitionen in Zukunftsreichen wie dem Klimaschutz zu aktivieren und damit einen Nachholprozess zur Überwindung der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und der pandemiebedingt verringerten Investitionstätigkeit anzustoßen. Diesem finanzpolitischen Ziel zur Stärkung eines effektiven Wirtschaftswachstums anlässlich der weiterhin bestehenden Auswirkungen der Corona-Pandemie soll durch entsprechende Änderungen im Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ nachgekommen werden.

So wird die Fortentwicklung dieses Sondervermögens hin zur Unterstützung der Transformation zur Erreichung der Klimaziele und zur Initiierung der hierfür erforderlichen Aufholprozesse der Investitionstätigkeit in diesem Bereich künftig „Klima- und Transformationsfonds“ heißen. Die Förderfähigkeit von Maßnahmen wird zudem durch die Änderung des Förderungszwecks ausgeweitet; damit sollen die durch das Klimaschutzgesetz vorgegebenen Klimaschutzziele effektiver erreicht werden.

Speziell durch die Corona-Pandemie kam es wirtschaftlich zu erheblichen Investitionsrückständen. Um die Investitionsdynamik wieder langfristig zu steigern, werden Programmausgaben, die konkreten und abschließend aufgeführten Zwecken mit klarem Bezug zur Förderung der Investitionstätigkeit dienen, aus dem Sondervermögen förderbar.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs. Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 21. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf in seiner 12. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 13. Sitzung am 22. Juni 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Haushaltsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1598 sowie die Unterrichtung der Bundesregierung über die Stellungnahme des Bundesrates auf Drucksache 20/1989 in seiner 20. Sitzung am 22. Juni 2022 abschließend beraten.

Die **Koalitionsfraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP** betonten angesichts der anhaltenden Pandemiesituation und der weiterhin äußerst volatilen allgemeinen wirtschaftlichen Situation, dass nach dem massiven wirtschaftlichen Einbruch im Jahr 2020 und den unmittelbaren Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Abmilderung der sozialen und wirtschaftlichen Pandemiefolgen weiterhin umfangreiche angebots- und nachfrageseitige Maßnahmen notwendig seien, um die deutsche Volkswirtschaft wieder auf einen langfristig nachhaltigen Wachstumspfad führen zu können. Um die Schwachstellen, die die Pandemie in der deutschen Volkswirtschaft hinterlassen habe, zu beheben und auch pandemiebedingt unterbliebene Investitionen nachzuholen, bedürfe es auch erheblicher Impulse für zukunftsgerichtete Investitionen in die notwendige Transformation hin zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft.

Die Koalitionsfraktionen hoben hervor, dass aus der andauernden Pandemie Risiken für die Erholung der Wirtschaft und der Staatsfinanzen resultierten, die – über die kurzfristigen und unmittelbaren Schutz-, Hilfs-, und Überbrückungsmaßnahmen hinaus – erhöhte staatliche Investitionen sowie die Förderung privatwirtschaftlicher Investitionen erforderlich machten. Sie seien ein wesentliches Element zur nachhaltigen Bewältigung der Coronapandemie und maßgeblich für die Weiterentwicklung und finanzielle Stärkung des Energie- und Klimafonds (EKF) zu einem Klima- und Transformationsfonds (KTF).

Zu den für mehrere Jahre vorgesehenen 60 Milliarden Euro, die dem EKF mit dem 2. Beitrag der nunmehr ausdrücklich im Gesetzentwurf genannten Zwecke zur Verwendung dieser zusätzlichen Mittel zur gezielten Bewältigung der Pandemiefolgen zugewiesen worden seien, betonten SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die Verhältnismäßigkeit der hierfür vorgesehenen Zuweisung zu den Krisenfolgen. Die Auswirkungen der Coronapandemie auf das gesamtwirtschaftliche Angebot und die gesamtwirtschaftliche Nachfrage hätten bereits im Jahr 2021 zu Preissteigerungen geführt, die in eine dynamischere Inflationsentwicklung gemündet seien. Zudem rekurrierten die Fraktionen auf die Herbstprojektion der Bundesregierung vom 27. Oktober 2021, die im Vergleich zur Herbstprojektion des Jahres 2019 für die Jahre 2020 und 2021 einen Rückgang der gesamten Investitionstätigkeit der deutschen Volkswirtschaft von rund 53 Milliarden Euro ausgewiesen habe. Angesichts dessen müsse die krisenbedingt eingebrochene Investitionstätigkeit wiederbelebt und so die notwendige Transformation zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft befördert werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass sich bislang die gemäß Koalitionsvertrag vorgesehene Weiterentwicklung des Energie- und Klimafonds zu einem Klima- und Transformationsfonds im Wesentlichen auf eine reine Umbenennung beschränke. Es bleibe abzuwarten, ob dadurch tatsächlich eine effektivere Ausrichtung der Fördermöglichkeiten an den Klimaschutzziele des Klimaschutzgesetzes erfolge. Ein Indiz hierfür werde u. a. der Mittelabfluss sein. Zudem betonte sie, dass die Bundesregierung mit § 2a – neu – des Gesetzentwurfs an ihr voraussichtlich verfassungswidriges Vorgehen mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2021 anknüpfe. Die Notwendigkeit sowie die Geeignetheit der konkret genannten Maßnahmen blieben weiterhin offen. Ausgehend von einer absehbaren Nichtigkeit des Zweiten Nachtragshaushalts 2021 infolge des abstrakten Normenkontrollverfahrens

der Abgeordneten der Fraktion der CDU/CSU werde auch zukünftig keine finanzielle Unterlegung des in §2a – neu – gesetzlich konkretisierten Maßnahmenkatalogs gegeben sein.

Aus Sicht der **Fraktion der AfD** kündige der vorliegende Gesetzesentwurf an, den mit sehr umfangreichen Haushaltsmitteln ausgestatteten Energie- und Klimafonds (EKF) mit zusätzlichen Fördertatbeständen zu versehen und diesen Schritt mit einer Umbenennung in Klima- und Transformationsfonds zu verbinden. Zum einen seien laut Gesetzestext nicht nur Maßnahmen förderfähig, die Deutschland zu einer „nachhaltigen und klimaneutralen Volkswirtschaft“ vorantrieben, sondern auch „Maßnahmen zum internationalen Klimaschutz“.

Die Fördertatbestände im neuen Klima- und Transformationsfonds – etwa auch Ausgleichszahlungen an stromintensive Unternehmen oder an Betreiber, die Kohlekraftwerke stilllegen – offenbarten im Kern, welche Probleme die Energiewende generell mit sich bringe, denn ohne die Einführung der EEG-Umlage und ohne den Kohleausstieg wären solche Ausgaben nicht notwendig geworden. Und selbst die "Abschaffung" der EEG-Umlage koste den Steuerzahler weiterhin viel Geld, weil die Umlage nicht abgeschafft, sondern nun aus dem Steueraufkommen beglichen werde.

Der Gesetzesentwurf möchte Ziele erreichen, die nicht miteinander vereinbar seien. Um sogenannte Klimaneutralität zu erreichen, müssten laut Gesetzestext Maßnahmen ergriffen werden, die gerade nicht der Volkswirtschaft Deutschlands oder dem internationalen Wettbewerb förderlich seien. Im Gegenteil erhöhten diese Maßnahmen die Gefahr, dass die deutsche Wirtschaft dauerhaft Nachteile erleide und damit auch nicht mehr international wettbewerbsfähig sein werde.

Darüber hinaus sei es mindestens irreführend, davon zu sprechen, dass „die Corona-Pandemie“ zu Investitionsrückständen geführt habe. Es seien die von der Bundes- und den Landesregierungen ergriffenen Maßnahmen gewesen, die zu wirtschaftlichen Problemen geführt hätten, die teilweise bis heute andauerten und dauerhafte Veränderungen nach sich zögen, mit denen Deutschland sich noch lange werde beschäftigen müssen.

Die **Fraktion DIE LINKE**. führte aus, die Bundesregierung schlage in ihrem Gesetzesentwurf vor, den Energie- und Klimafonds (EKF) zu einem Klima- und Transformationsfonds (KTF) weiterzuentwickeln. Bei dem Fonds handele es sich um ein Sondervermögen des Bundes, aus dem klimaschutzpolitische Programmausgaben finanziert würden. Die Weiterentwicklung des Fonds solle laut Bundesregierung dazu dienen, den wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie zu begegnen. Mit dem am 27. Januar 2022 verabschiedeten Zweiten Nachtragshaushalt 2021 habe der Bundestag Kreditermächtigungen in Höhe von 60 Milliarden Euro auf den Fonds übertragen.

In einem Bericht nach § 99 BHO zur Steuerung des Klimaschutzes in Deutschland vom 24. März 2022 habe der Bundesrechnungshof die deutsche Klimapolitik hinterfragt und sie in weiten Teilen als wirkungslos kritisiert. Sämtliche Klimaschutzmaßnahmen müssten umgehend auf den Prüfstand, eine Neuausrichtung sei dringend geboten. Konkret hätten die Prüferinnen und Prüfer bemängelt, dass Milliardenbeträge für nicht oder nur wenig wirksame Programme ausgegeben würden. Die Steuerung und Koordinierung sei mangelhaft. In einer Mitteilung zu dem Gutachten heiße es: „Mit den bisherigen Maßnahmen wird es nicht gelingen, Deutschlands Klimaszutzziele zu erreichen.“ Statt der angestrebten Treibhausgasreduzierung von 65 Prozent bis 2030 – bezogen auf das Basisjahr 1990 – seien voraussichtlich nur 49 Prozent zu erreichen.

Die Fraktion DIE LINKE. führte weiter aus, die erforderlichen staatlichen Ausgaben für den Klimaschutz würden allein für den Zeitraum bis 2030 auf jährlich 46 Milliarden Euro geschätzt. Davon entfielen 30 Milliarden Euro jährlich auf den Bund. Doch die Koalition wolle die Schuldenbremse zementieren. Notwendig seien eine höhere Besteuerung der großen Vermögen und der höheren Einkommen, damit mehr Mittel für die Belange des Gemeinwohls zur Verfügung gestellt werden könnten, also mehr für Bildung, Soziales und Integration, zur Vermeidung von Kinderarmut, für Infrastruktur und Klimaschutz. Nur so könne vermieden werden, dass die Schere zwischen Arm und Reich weiter auseinander gehe, Abstiegsängste der Mittelschicht geschürt und gesellschaftliche Gruppen gegeneinander ausgespielt würden.

Die Auslagerung von Klimaschutzprogrammen aus dem Bundeshaushalt in den EKF/KTF zeige die fehlende Konsequenz auch dieser Koalition. So wichtige Anliegen wie die Förderung von Investitionen in Maßnahmen der Energieeffizienz, erneuerbare Energien und Kohlendioxid-Neutralität gehörten in den normalen Bundeshaushalt, nicht in einen Schattenhaushalt. Um der Klimakrise zu begegnen, seien klare ordnungsrechtliche Vorgaben an die Industrie sowie umfangreiche Investitionsprogramme zum Aufbau einer klimafreundlichen Infrastruktur notwendig. Die Kosten dafür sollten die Verursacher zahlen, also vor allem große Unternehmen und reiche Menschen.

Voraussetzung eines nachhaltigen Klimaschutzes sei deshalb eine engagierte Umverteilungspolitik. Der klimagerechte Umbau von Wirtschaft und Gesellschaft brauche soziale Sicherheit. Je besser und verlässlicher der Sozialstaat sei, desto mehr wachse die Bereitschaft für den Wandel. Ambitionierte Klimapolitik müsse einhergehen mit dem Kampf gegen Hartz IV und den Niedriglohnsektor.

Auch der vorliegende Gesetzentwurf lege die finanzpolitische Zwickmühle offen, für die sich die Koalition entschieden habe. Einerseits wolle sie die Finanzierung dringend notwendiger öffentlicher Investitionen und die finanzielle Förderung privater Investitionen im Bereich des Klimaschutzes mittelfristig sicherstellen, ohne dafür Steuern zu erhöhen. Andererseits habe sich die Koalition in ihrem Koalitionsvertrag zur Einhaltung der Schuldenbremse ab 2023 verpflichtet. Die formale Einhaltung der Schuldenbremse ab 2023 wolle die Koalition auch durch Umwidmung von Kreditermächtigungen und Veränderung von schuldenbremsenrelevanten Buchungsregeln sicherstellen.

Die Fraktion DIE LINKE. forderte, dass die Schuldenbremse ersetzt werde durch eine Regelung, wonach die Einnahmen aus der Nettokreditaufnahme die Summe der im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten dürften („Goldene Regel“) sowie eine Finanzierung der Corona-Lasten und der Herausforderungen des Klimawandels durch eine einmalige zeitlich gestreckte Vermögensabgabe auf die Vermögen von Milliardären und Multi-Millionären mit hohen Freigrenzen für Betriebsvermögen. Vorbild dafür sei der Lastenausgleich nach dem Zweiten Weltkrieg. Das von der Bundestagsfraktion DIE LINKE. favorisierte Modell würde die oberen 0,7 Prozent der erwachsenen Bevölkerung mit einem privaten Nettovermögen (Vermögen abzüglich Verbindlichkeiten) von zwei Millionen Euro bzw. fünf Millionen Euro bei Betriebsvermögen mit einer einmaligen Abgabe belasten. Die Abgabe solle linear progressiv auf 30 Prozent ab 100 Millionen Euro aufwachsen. Diese einmalige Abgabe wäre über einen Zeitraum von zwanzig Jahren zu tilgen.

Der **Petitionsausschuss** hatte dem Haushaltsausschuss eine Bürgereingabe übermittelt. Mit der am 15. Dezember 2021 eingereichten Petition (Ausschussdrucksache 20(8)1439) wird gefordert, dass die mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2021 vorgesehene Zuweisung von 60 Milliarden Euro an den Energie- und Klimafonds statt für Klimaschutzmaßnahmen sofort für eine Stabilisierung und einen Ausbau des Gesundheitssystems verwendet werden. Nach § 109 der Geschäftsordnung hat der Petitionsausschuss den federführenden Haushaltsausschuss zur Stellungnahme zu dem Anliegen aufgefordert. Der Haushaltsausschuss hat die Petition in seine Beratungen einbezogen.

Sodann beschloss der **Haushaltsausschuss** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, AfD und DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 20/1598, 20/1989 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 22. Juni 2022

Dennis Rohde
Berichtersteller

Christian Haase
Berichtersteller

Sven-Christian Kindler
Berichtersteller

Karsten Klein
Berichtersteller

Wolfgang Wiehle
Berichtersteller

Dr. Gesine Löttsch
Berichtersterterin